

deshalb beseitigt sehen möchten. Die Formulirung dieser Paragraphen lassen wir anbei folgen.

3. Die von uns gewünschte Wahl eines weiteren Aufsichtsrathsmitgliedes soll einer Gruppe von Actionairen, die 3/5 einen großen Actienbesitz repräsentiren, die Möglichkeit einer Vertretung im Aufsichtsrath gewähren.
4. Die Veröffentlichung einer Semestralbilanz, um den Actionairen über die Resultate des laufenden Geschäftsjahres Mittheilung machen zu können, da dies im Interesse derselben liegt.

Hermann Friedmann. Oscar Heimann.

# Hannoversche Maschinenbau-Actien-Gesellschaft

vormals Georg Eggestorff

in

Linden vor Hannover.

## Unträge

der

Herren Hermann Friedmann und Oscar Heimann

für die

außerordentliche General-Versammlung

vom 23. Februar 1891

nebst Begründung derselben.

Hannover.

Druck von Louis Meyer.

1891.



## Tagesordnung.

---

Berathung und Beschlußfassung über die von den Actionairen

Herren Hermann Friedmann und Oscar Heimann  
gestellten Anträge:

1. Umwandlung der restlichen Mark 722.700.— Stammactien in Prioritätsactien Litt. B gegen Zuzahlung von 50% für jede Stammactie und Verwendung des auf diese Weise eingehenden Capitals seitens der Gesellschaft zur gleichmäßigen Zahlung auf die rückständigen, statutenmäßig nachzuzahlenden Dividenden der Prioritätsactien zu 500 Mark.
  2. Abänderung der §§ 17, 25, 32 und 36 der Gesellschafts-Statuten.
  3. Wahl eines Aufsichtsrathsmitgliedes.
  4. Veröffentlichung einer Semestralbilanz.
- 

I.

## Anträge

der

Herren Hermann Friedmann und Oscar Heimann  
für die

außerordentliche General-Versammlung  
vom 23. Februar 1891.

---

Um die Herstellung eines einheitlichen Grundkapitals anzubahnen, sollen die noch vorhandenen Stammactien der Gesellschaft in Prioritätsactien Litt. B umgewandelt werden. Zu diesem Zweck ist folgender Antrag gestellt:

### 1. Antrag.

Die Versammlung beschließt:

Der Aufsichtsrath der Gesellschaft wird ermächtigt, die noch vorhandenen auf 300 Mark lautenden Stamm-Actien in Prioritäts-Actien Litt. B umzuwandeln derart, daß diejenigen Stamm-Actien, deren Inhaber davon Gebrauch machen wollen, auf jede Stamm-Actie von 300 Mark eine baare Zuzahlung von 150 Mark zu leisten haben, wogegen diese Stamm-Actie nach erfolgter Zuzahlung von 150 Mark für jede Stamm-Actie als Prioritäts-Actien Litt. B über je 300 Mark gelten.



Diese Umwandlung der Stamm-Actien in Prioritäts-Actien Litt. B erfolgt unter folgenden Bedingungen:

A. Die Inhaber von Stamm-Actien, welche dieselben in Prioritäts-Actien Litt. B umwandeln lassen wollen, haben dieselben nebst Dividendenscheinen und Talons in den vom Aufsichtsrath der Gesellschaft festzusetzenden Terminen und bekannt zu machenden Stellen einzureichen und gleichzeitig die Zuzahlung von 150 Mark für jede Stamm-Actie zu leisten. Der Aufsichtsrath wird ermächtigt, noch weitere Termine zu bestimmen, bis zu welchen diejenigen Actionaire, welche ihre Actien innerhalb der ersten Frist nicht angemeldet haben, dieselben noch nachträglich zur Umwandlung anmelden können. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, für die späteren Termine eine höhere Zuzahlung festzusetzen.

Erfolgt die Zuzahlung erst nach dem 1. Juli Eintausendachtundneunzig, so sind gleichzeitig von dem Nominalbetrage der Actien 6 % Stückzinsen vom 1. Juli 1891 ab zu zahlen.

B. Die Umwandlung der eingereichten Stamm-Actien in Prioritäts-Actien Litt. B wird in der Art ausgeführt, daß auf jede dieser Stamm-Actien durch einen farbigen Stempelaufdruck vermerkt wird: „Umgewandelt in eine Prioritäts-Actie Litt. B über Mk. 300 (dreihundert Mark) nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 23. Februar 1891.“

C. Die abgestempelten Prioritäts-Actien Litt. B erhalten die für diese Actien statutenmäßig festgesetzte prioritätische Dividende vom 1. Juli 1891 ab.

Dieselben werden mit neuen Dividendenscheinen und einem Talon versehen und genießen sonst gleiche

Rechte wie die schon vorhandenen Prioritäts-Actien Litt. B.

D. Die gesammten Stamm-Actien können in dieser Weise in Prioritäts-Actien Litt. B umgewandelt werden.

E. Der auf jede umzuwandelnde Stamm-Actie einzuzahlende Betrag wird von dem Stamm-Actionair ausdrücklich zu dem Zwecke und mit der Bestimmung gezahlt, daß derselbe von der Gesellschaft zur gleichmäßigen Zahlung auf die rückständigen, statutenmäßig nachzuzahlenden Dividenden der Prioritäts-Actien à Mk. 500. — verwendet wird.

Der Aufsichtsrath der Gesellschaft wird ermächtigt, alle weiteren zur Ausführung der vorstehenden Beschlüsse dienenden Maßnahmen zu treffen, auch wird derselbe ermächtigt, alle Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen, welche der Handelsrichter zwecks Eintragung dieser Beschlüsse verlangen sollte.

## 2. Antrag.

Die Generalversammlung beschließt folgende Abänderung des Statuts:

1. Der § 17 wird gestrichen und dafür folgendes gesetzt:

Diejenigen Actionaire, welche sich an der Generalversammlung beteiligen wollen, haben ihre Actien ohne Dividendenscheine, oder falls die Actien bei der Reichsbank oder einer öffentlichen deutschen Behörde hinterlegt sind, die Depôtscheine über dieselben nebst einem doppelten, arithmetisch und nach Gattungen geordneten Verzeichniß in den üblichen Geschäftsstunden, spätestens am dritten Tage vor der Generalversammlung bis spätestens 6 Uhr abends bei der Kasse der Gesellschaft oder bei den vom Aufsichtsrath bekannt zu machenden Stellen zu deponiren. Fällt der letzte Tag der gesetzten Frist auf einen



Sonn- oder Festtag, so gilt als der letzte Tag für die Deposition der vorangehende Werktag.

Das Duplicat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betr. Actionairs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung.

2. Der § 25 erhält unter Streichung des bisherigen Wortlautes folgende Fassung:

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung im Deutschen Reichsanzeiger (§ 4).

Zwischen dem Datum des Blattes, welches die Bekanntmachung enthält, und dem Datum der Versammlung selbst, beide Daten nicht mitgerechnet, muß ein Zeitraum von mindestens achtzehn Tagen liegen.

3. In § 32 wird der letzte Absatz gestrichen.

4. Der § 36 erhält unter Streichung des bisherigen Wortlautes folgende Fassung:

Die Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 222 resp. 190a des Actiengesetzes.

### 3. Antrag.

Wahl eines Aufsichtsrathsmitgliedes.

### 4. Antrag.

Veröffentlichung der Semestralbilanz.

Die Motivirung dieses Antrages geschieht damit, den Actionairen einen Einblick in das Ergebnis des ersten halben Jahres zu gewähren.

## II.

### Begründung der Anträge.

Als Grund und Zweck unserer Anträge geben wir folgendes an:

1. Die Anträge I und II welche in Beziehung zu einander stehen, haben zu ihrem Grund die Nachteile und Inconvenienzen, welche aus den vorhandenen verschiedenen Gattungen von Actien entstehen. Es soll daher die Herstellung eines einheitlichen Grundcapitals angebahnt werden, und zwar in der Art, daß die rückständigen Dividenden der Prioritäts-Actien à Mk. 500. — bald möglichst beschafft werden. Die Mittel dazu sollen, wenigstens teilweise, dadurch beschafft werden, daß auf die Stamm-Actien eine Baarzahlung geleistet wird, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Zahlung zur Tilgung der rückständigen Prioritäts-Dividende verwendet wird, wogegen diese Stamm-Actien in Prioritäts-Actien Litt. B umgewandelt werden.

Mit der Beseitigung der rückständigen prioritätischen Dividende und der Herstellung eines einheitlichen Grundcapitals wird die ganze Jahresdividende für sämtliche Actionaire gleich.

2. Die beantragte Aenderung der §§ 17, 25, 32, 36 begründen wir damit, daß wir die bisherige Fassung dieser Paragraphen für unpraktisch halten und wir dieselbe